

Die wichtigsten Regelungen/Ergänzungen im Hygieneplan 6.0 vom 28.09.2020; erhalten am 02.10.2020 per Mail

1. Regelung der Zuständigkeiten:

Anordnung der Maßnahmen: örtliches Gesundheitsamt

Umsetzung der Maßnahmen: Schulleitung – schuleigener Hygieneplan

Ausstattung der Gebäude: Landkreis als Schulträger

2. Nichtteilnahme am Präsenzunterricht:

- Schüler oder ihre Haushaltsangehörigen haben **akute** Krankheitssymptome für COVID-19 (**Fieber ab 38°, trockener Husten, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns**)
- **Schüler unter 12 Jahren**, solange Angehörige ihres Hausstandes einer angeordneten **Quarantäne** unterliegen
- **Gesunde Geschwisterkinder**, sofern Angehörige ihres Hausstandes Krankheitssymptome (s.o.) für COVID-19 aufweisen
- Auftreten von akuten Krankheitssymptomen für COVID-19 **während des Unterrichts**: Isolation im Sani-Raum und Abholung durch die Sorgeberechtigten

3. Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (Pflicht)

- **muss** getragen werden **außerhalb** des Unterrichts (im Klassen- oder Kursverband) auf dem gesamten **Schulgelände** von **allen Personen**
- **Befreiung** von der Pflicht:
 - Zur Identifikation der jeweiligen Person
 - Verbale Kommunikation mit Hörbeeinträchtigten
 - Befreiung durch ärztliches Attest (im Original in Papierform dem SL vorzulegen, Gültigkeit jeweils 3 Monate)

4. Raumhygiene

- **Lüftungsregel 20-5-20**: nach 20 Minuten für 5 Minuten Querlüftung + Lüftung in den kleinen und großen Pausen; bei Räumen mit raumluftechnischen Anlagen (104a, 105a, 113a, AZR) ist die Lüftung ggf. durch das Öffnen der Türen zu unterstützen
- **gemeinsame Benutzung** von Gegenständen (Geo-Dreieck, Stiften etc.) tunlichst vermeiden; bei einer gemeinsamen Nutzung (z.B. im Experimentalunterricht) zu Beginn und am Ende gründliche Handhygiene und Vermeidung der Berührung von Augen, Mund, Nase
- Nutzung von **PC und Tablets**: nach jeder Nutzung (insbes. Tastatur, Maus und Touchscreen) reinigen; soweit dies nicht möglich ist, vorher und nachher die Hände waschen oder desinfizieren
- Ansammlungen von Personen im Toilettenbereich ist zu vermeiden

5. Mindestabstand

- wo immer es möglich ist, soll generell auf einen **Abstand von 1,5 m** geachtet werden, wobei im regulären Unterrichtsbetrieb in Klassen- oder Kursverbänden (Kohorten) davon abgewichen werden kann.

6. Schüler mit erhöhtem Risiko

- Unterrichtsbefreiung des Schülers nur durch Vorlage eines **ärztlichen Attests** möglich, **Gültigkeit des Attests für max. 3 Monate** (Attest bezieht sich auf den Schüler selbst oder auf einen im Hausstand lebenden Angehörigen)

7. Dokumentation und Nachverfolgung

- unbedingt auf **Dokumentation der Anwesenheit** der Schüler achten (Klassenbuch, Anwesenheitslisten für Kurse, Betreuungsangebote, AGs im Rahmen des Ganztagsangebotes, Konferenzen); Kontaktketten müssen nachvollziehbar sein

8. Nahrungsmittelzubereitung

- Nahrungsmittelzubereitung im Unterricht (Arbeitslehre) oder Koch-AG bleibt nicht gestattet

9. Erste Hilfe, Schulsanitätsdienst

- Für die Ausstattung mit Sanitätsmaterial und Ersatz des Verbrauchsmaterials ist der Schulträger zuständig.
- Ersthelfer tragen Einweghandschuhe, Mund-Nasen-Bedeckung (möglichst FFP-2-Maske)
- Im Rahmen der Wiederbelebungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen, zum Zweck des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.
- Für den Schulsanitätsdienst sind die Vorgaben und Hinweise der Unfallkasse Hessen zu beachten (abrufbar unter <https://schule.ukh.de/erste-hilfe/themen/faq-zu-corona>).

10. Schulveranstaltungen

- bei sonstigen Schulveranstaltungen, Elternabenden, Elternsprechtagen und Informationsangeboten haben die **Teilnehmenden eine MNB** zu tragen. Sie kann im Gespräch beim Elternsprechtage abgesetzt werden.
- **mehrtägige Schulfahrten** sind zunächst bis Ende Januar ausgesetzt, es dürfen nur Fahrten mit kostenfreier Stornierung gebucht werden; Berufsorientierungsmaßnahmen (Praktika etc.) finden statt
- **eintägige oder stundenweise Veranstaltungen** (z. B. Veranstaltungen der Schülerversammlung, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig.